-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.05.1999

3. Instanz

Datum	27.01.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat der Beigeladenen deren auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Ã¼brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger von der Krankenversicherungspflicht zu befreien ist.

Der 1955 geborene KlÃ¤ger ist mit einer Beamtin verheiratet. Aus der Ehe sind zwei im Juni 1988 und Januar 1993 geborene Kinder hervorgegangen. Der KlÃ¤ger ist seit 1983 Mitarbeiter der beigeladenen Deutschen Forschungsgemeinschaft. ZunÃ¤chst war er in seiner BeschÃ¤ftigung als Angestellter vom 1. August 1983 bis zum 27. Dezember 1988 wegen Ã□berschreitens der damaligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig. Dann nahm er

Erziehungsurlaub und erhielt anschlieÃend bis zum 30. Juni 1992 Sonderurlaub unter Verzicht auf die BezÃ¼ge nach Â§ 50 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Vom 1. Juli 1992 bis 23. MÃ¤rz 1993 war er wieder bei der Beigeladenen beschÃ¤ftigt und wegen Ãberschreitens der nunmehr geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) versicherungsfrei. In der Zeit vom 24. MÃ¤rz 1993 bis zum 25. Januar 1996 hatte der KlÃ¤ger erneut Erziehungsurlaub und vom 26. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 wiederum Sonderurlaub ohne Fortzahlung der BezÃ¼ge. Seit dem 1. Januar 1997 ist der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen mit 19,25 Stunden in der Woche beschÃ¤ftigt und wegen der HÃ¶he seines Entgelts krankenversicherungspflichtig.

Der KlÃ¤ger beantragte bei der beklagten Barmer Ersatzkasse am 23. Januar 1997, ihn wegen Ãbergangs auf eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung zu befreien (Â§ 8 Abs 1 Nr 3 des Sozialgesetzbuchs â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)). Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 18. Februar 1997 und Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1997). Der KlÃ¤ger sei nicht vor Aufnahme der TeilzeitbeschÃ¤ftigung mindestens fÃ¼nf Jahre wegen Ãberschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei gewesen, sondern habe 1996 unbezahlten Sonderurlaub genommen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Mai 1998), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 20. Mai 1999). Die Befreiung von der Versicherungspflicht scheitere daran, daÃ der Aufnahme der Teilzeitarbeit keine BeschÃ¤ftigung mit fÃ¼nfjÃ¤hriger Versicherungsfreiheit wegen Ãberschreitens der JAE-Grenze vorangegangen sei. Die Teilzeitarbeit mÃ¼sse eine unmittelbar vorausgegangene versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung abgelÃ¶st haben. Die Teilzeitarbeit des KlÃ¤gers sei jedoch am 1. Januar 1997 einem einjÃ¤hrigen Sonderurlaub ohne BezÃ¼ge gefolgt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des KlÃ¤gers. Sie trÃ¤gt vor, der KlÃ¤ger sei seit dem 25. August 1999 wiederum ohne BezÃ¼ge beurlaubt. Die geltend gemachte Befreiung beschrÃ¤nke sich deshalb auf den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 24. August 1999. Die Revision rÃ¼gt eine Verletzung des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG vom 20. Mai 1999 und das Urteil des SG vom 4. Mai 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger, der seit dem 1. Januar 1997 aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen versicherungspflichtig ist, hat kein Recht auf Befreiung.

1. Die Beklagte ist fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Befreiungsantrag sachlich zustÃ¤ndig, denn sie ist eine Krankenkasse, die fÃ¼r den KlÃ¤ger wÃ¤hlbar ist. Der Antrag ist nach Â§ 8 Abs 2 Satz 1 SGB V "bei der Krankenkasse" zu stellen. Bis zum 31. Dezember 1995 war das die Krankenkasse, die nach den Â§Â§ 173 ff SGB V in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung fÃ¼r den Versicherungspflichtigen zustÃ¤ndig war. Eine gesetzlich begrÃ¼ndete ZustÃ¤ndigkeit einer Krankenkasse fÃ¼r Versicherungspflichtige gibt es seit dem 1. Januar 1996 im Regelfall nicht mehr, nachdem mit der Ãnderung der Â§Â§ 173 bis 177 und der Aufhebung der Â§Â§ 178 bis 185 SGB V (Art 1 Nr 116 und Art 35 Abs 6 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992, BGBl I 2266) das allgemeine Kassenwahlrecht eingefÃ¼hrt worden ist und nur noch in den Â§Â§ 176, 177 SGB V die ZustÃ¤ndigkeit der See-Krankenkasse und der Bundesknappschaft fÃ¼r bestimmte Versicherungspflichtige angeordnet wird. Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann deshalb jetzt bei jeder Krankenkasse gestellt werden, die fÃ¼r den Versicherungspflichtigen nach Â§ 173 Abs 2 SGB V wÃ¤hlbar ist. Dazu gehÃ¶rte beim KlÃ¤ger die Beklagte.

2. Das hier allein in Betracht kommende Befreiungsrecht nach Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V besteht nicht. Nach dieser Vorschrift kann auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wer versicherungspflichtig wird, weil seine Arbeitszeit auf die HÃ¤lfte oder weniger als die HÃ¤lfte der regelmÃ¤Ãigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer VollbeschÃ¤ftigter des Betriebes herabgesetzt wird (Halbsatz 1). Dies gilt auch fÃ¼r BeschÃ¤ftigte, die im AnschluÃ an ihr bisheriges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei einem anderen Arbeitgeber ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des vorstehenden Halbsatzes erfÃ¼llt (Halbsatz 2). Voraussetzung ist ferner, daÃ der BeschÃ¤ftigte seit mindestens fÃ¼nf Jahren wegen Ãberschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei ist (Halbsatz 3). Die Vorschrift ist die Nachfolgeregelung zu Â§ 173 f der Reichsversicherungsordnung (RVO), der durch Art 10 Nr 2 des Gesetzes zur Ãnderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl I 1169) eingefÃ¼gt worden war. In der BegrÃ¼ndung zu dieser Vorschrift war im Gesetzentwurf ua ausgefÃ¼hrt (BT-Drucks 10/4761 S 26): "Wenn nicht versicherungspflichtige Angestellte auf Teilzeitarbeit Ã¼bergehen und dadurch ihr Gehalt die Versicherungspflichtgrenze unterschreitet, werden sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. FÃ¼r langjÃ¤hrig Privatversicherte ist dieses Ergebnis hÃ¤ufig unbefriedigend; es kann ihre Entscheidung, auf Teilzeitarbeit Ã¼berzugehen, ungÃ¼nstig beeinflussen. Dieses Hindernis soll im Interesse einer FÃ¶rderung der Teilzeitarbeit beseitigt werden. Den Angestellten, die von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit Ã¼bergehen und die mindestens seit 5 Jahren als Angestellte nicht versicherungspflichtig und bei einem

privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, wird es ermÃ¶glicht, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Es besteht jedoch kein AnlaÃ, das Befreiungsrecht auch denjenigen einzurÃ¤umen, die sogleich eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung aufnehmen."

3. Das LSG hat zu Recht entschieden, daÃ die Befreiung fÃ¼r den KlÃ¤ger schon deswegen ausscheidet, weil Halbsatz 1 des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V nicht erfÃ¼llt ist. Der KlÃ¤ger ist nicht versicherungspflichtig geworden, weil er seine Arbeitszeit herabgesetzt hat. Als Folge einer Herabsetzung der Arbeitszeit kann Versicherungspflicht nur eintreten, wenn bisher bei der nicht herabgesetzten hÃ¶heren Arbeitszeit Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB V bestanden hat und infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit nach MaÃgabe des Halbsatzes 1 nunmehr Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V eintritt, weil die JAE-Grenze des Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB V nicht mehr Ã¼berschritten wird. Die vorangehende Versicherungsfreiheit nach Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB V setzt voraus, daÃ eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wird. Das war beim KlÃ¤ger vor Beginn seiner HalbtagsbeschÃ¤ftigung nicht der Fall, weil er Sonderurlaub ohne BezÃ¼ge hatte. WÃ¤hrend eines solchen Sonderurlaubs mag das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fortdauern. Eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung besteht jedoch nicht mehr, es sei denn, sie gilt kraft Gesetzes ausnahmsweise als fortbestehend. Dies ordnete fÃ¼r die Dauer von einem Monat Â§ 192 Abs 1 Nr 1 SGB V in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung (aF) insofern an, als bei einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ohne Entgeltzahlung die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat erhalten blieb. Seit dem 1. Januar 1999 gilt in diesem Fall eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend (Â§ 7 Abs 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) idF des Art 4 Nr 1 Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2998). Bei einem lÃ¤ngeren unbezahlten Urlaub blieb eine Pflichtmitgliedschaft nach Â§ 192 Abs 1 Nr 1 SGB V aF nicht erhalten. Dementsprechend schloÃ es die Dauer des unbezahlten Sonderurlaubs von mehr als elf Monaten im Jahre 1996 auch beim KlÃ¤ger aus, eine im versicherungsrechtlichen Sinne fortbestehende entgeltliche BeschÃ¤ftigung anzunehmen. Unerheblich ist, daÃ das ArbeitsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des Sonderurlaubs weiterbestanden, aber geruht hat (vgl dazu Bundesarbeitsgericht (BAG) BAGE 55, 137 und Bundessozialgericht (BSG) SozR 3-2200 Â§ 200 Nr 1 S 2), Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit sind allein von der entgeltlichen BeschÃ¤ftigung abhÃ¤ngig und werden krankenversicherungsrechtlich bei einem unbezahlten Sonderurlaub von mehr als einem Monat beendet.

Halbsatz 2 des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V zeigt ebenfalls, daÃ nicht allein bei Aufnahme einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung unabhÃ¤ngig von dem vorhergehenden versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Status die Voraussetzungen des Halbsatz 1 erfÃ¼llt sind. Nach Halbsatz 2 besteht das Befreiungsrecht auch bei Aufnahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei einem anderen Arbeitgeber "im AnschluÃ" an das bisherige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Diese Vorschrift wÃ¤re unverstÃ¤ndlich, wenn bei Aufnahme einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung das Befreiungsrecht auch ohne vorhergehende versicherungsfreie entgeltliche

BeschÃ¤ftigung bestÃ¼nde.

4. Das LSG hat ebenso zutreffend entschieden, daÃ hier die Befreiung auch nach Halbsatz 3 des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V ausgeschlossen ist. Der KlÃ¤ger war bei Aufnahme der TeilzeitbeschÃ¤ftigung und Beginn der Versicherungspflicht am 1. Januar 1997 nicht wegen der HÃ¶he seines Entgelts in einer BeschÃ¤ftigung seit mindestens fÃ¼nf Jahren versicherungsfrei. Hierzu reicht es nicht aus, daÃ ein Versicherter wie der KlÃ¤ger vor Eintritt der Versicherungspflicht irgendwann insgesamt fÃ¼nf Jahre wegen Ãberschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei gewesen ist. Die fÃ¼nf Jahre Versicherungsfreiheit wegen Ãberschreitens der JAE-Grenze mÃ¼ssen vielmehr unmittelbar vor dem Beginn der Versicherungspflicht durch Herabsetzung der Arbeitszeit bestanden haben. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut. In Halbsatz 3 wird gefordert, daÃ der BeschÃ¤ftigte "seit" mindestens fÃ¼nf Jahren, also in dem der Versicherungspflicht vorausgehenden Zeitraum, aus dem genannten Grunde versicherungsfrei gewesen sein muÃ.

Entgegen der Ansicht der Revision bestÃ¤tigt Â§ 8 Abs 1 Nr 1a SGB V (idF des Art 4 Nr 1 des 1. SGB III-Ãnderungesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2970) diese Auslegung. Die Vorschrift macht fÃ¼r diejenigen, die als Leistungsbezieher der Arbeitslosenversicherung nach Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V versicherungspflichtig werden, das Befreiungsrecht davon abhÃ¤ngig, daÃ sie in den letzten fÃ¼nf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert waren. Auch dort stellt der Gesetzgeber bei den Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung also auf die VerhÃ¤ltnisse im FÃ¼nfjahreszeitraum unmittelbar vor Eintritt der Versicherungspflicht ab.

5. Die beiden Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung wegen Aufnahme einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung nach Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V (Eintritt von Versicherungspflicht wegen Herabsetzung der Arbeitszeit und vorangehende mindestens fÃ¼nfjÃ¤hrige wegen Ãberschreitung der JAE-Grenze versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung) ergÃ¤nzen einander. Sie stellen sicher, daÃ nur diejenigen das Befreiungsrecht haben, die zuletzt und seit lÃ¤ngerer Zeit in einer BeschÃ¤ftigung wegen der HÃ¶he ihres Entgelts versicherungsfrei waren. Dadurch wird das Befreiungsrecht als Ausnahme von der Versicherungspflicht eng und sachgerecht begrenzt.

Der Hinweis der Revision auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 173 f RVO (oben 2.), das Befreiungsrecht solle denen nicht eingerÃ¤umt werden, die sogleich eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung aufnehmen, rechtfertigt keine anderes Ergebnis. Ihr ist nicht zu entnehmen, daÃ vom Befreiungsrecht nur BerufsanfÃ¤nger ausgeschlossen sein sollen. Da das Gesetz eine fÃ¼nfjÃ¤hrige versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die Befreiung voraussetzt, kann ein AusschluÃ nur der BerufsanfÃ¤nger vom Befreiungsrecht nicht gewollt sein.

Ohne Bedeutung fÃ¼r das Befreiungsrecht ist ferner, daÃ dem mit einer Beamtin verheirateten KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung ab 1997 an der Fortsetzung seiner privaten Krankenversicherung gelegen und dieses ohne Befreiung nur mit zusÃ¤tzlichem Aufwand mÃ¶glich ist, nach seinen Angaben mit monatlich etwa 86 DM fÃ¼r eine leistungslose

Versicherung. Die Versicherungspflicht der abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten besteht unabhÃ¤ngig vom individuellen SchutzbedÃ¼rfnis des einzelnen Versicherten. Dementsprechend ist auch das Befreiungsrecht nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen und nicht schon deshalb gegeben, weil die Versicherungspflicht im Einzelfall als Belastung erscheint.

6. Die Revision kann nicht mit Erfolg geltend machen, der KlÃ¤ger habe im AnschluÃ an seinen Erziehungsurlaub Sonderurlaub ohne BezÃ¼ge genommen, um weiterhin seine Kinder zu betreuen; es sei Zweck des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V, denjenigen ein Befreiungsrecht einzurÃ¤umen, die wegen der Erziehung von Kindern ihre frÃ¼her versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung nur eingeschrÃ¤nkt fortsetzten. Damit will die Revision im Ergebnis erreichen, daÃ in Halbsatz 1 und Halbsatz 3 des Â§ 8 Abs 1 Nr 3 SGB V der unbezahlte Sonderurlaub jedenfalls bei einer Inanspruchnahme zur Kinderbetreuung der vorangegangenen versicherungsfreien entgeltlichen BeschÃ¤ftigung gleichgestellt wird. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die behauptete familienpolitische Zwecksetzung ist in der Befreiungsvorschrift selbst nicht zum Ausdruck gekommen und wird auch in der BegrÃ¼ndung dazu (oben 2.) nicht erwÃ¤hnt. Es fehlt auch eine gesetzliche Regelung, aus der hergeleitet werden kÃ¶nnte, daÃ nach einem Sonderurlaub, der aus einem bestimmten Grund genommen wird, das Befreiungsrecht durch die von der Revision angestrebte Gleichstellung erhalten wird. Eine solche Gleichstellung lÃ¤ge auÃer in den erwÃ¤hnten FÃ¤llen des Â§ 192 Abs 1 Nr 1 SGB V aF, Â§ 7 Abs 3 Satz 1 SGB IV auch bei den anderen TatbestÃ¤nden nahe, in denen nach anderen Regelungen (etwa in Â§ 192 SGB V) die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten bleibt. Einen solchen Tatbestand hatte der KlÃ¤ger im Jahre 1996 nicht erfÃ¼llt. Tarifvertragliche Regelungen, die einen Anspruch auf Sonderurlaub fÃ¼r besondere Zwecke wie etwa die Erziehung von Kindern einrÃ¤umen (vgl jetzt Â§ 50 Abs 1 BAT), haben versicherungsrechtlich keine Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024